Herr Ullmann begründet seinen Antrag mit der Auslegung der Gemeindeordnung des Landes NRW und dem dort nach seiner Auffassung vorgeschriebenen Turnus hinsichtlich der Ratssitzungen, die jährlich stattzufinden haben.

Der Bürgermeister erklärt, dass es sich bei der Bestimmung der Gemeindeordnung um eine Soll-Vorschrift handelt, die rechtlich andere Handhaben zulässt, zum Beispiel bei besonderen spezifischen Gegebenheiten vor Ort. In Radevormwald hat sich seit Langem der vierteljährliche Turnus der Ratssitzungen bewährt; in besonderen Situationen kann es erforderlich sein, zusätzliche Sondersitzungen stattfinden zu lassen, und dies wurde in der Vergangenheit auch praktiziert.

Herr Dr. Michalides widerspricht der Argumentation des Bürgermeisters; er erklärt, dass bei einer Soll-Bestimmung nur in begrenzten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. So ist die Bestimmung aus der Gemeindeordnung seiner Meinung nach in die Geschäftsordnung des Rates aufzunehmen. Lediglich in Einzelfällen – sei es, dass nicht genügend Tagesordnungspunkte vorliegen oder einvernehmlich mit allen Fraktionen – kann der Bürgermeister von dieser Regelung abweichen. Herr Dr. Michalides berichtet, dass nach seinen Informationen in den umliegenden Gemeinden der zweimonatliche Rhythmus üblich ist. Eine Abweichung ist nach seiner Auffassung nur möglich bei einer Verfahrensweise wie in Wipperfürth und Hückeswagen, die jährlich fünf Sitzungen angesetzt haben bei einer längeren Sommerpause, in der im Bedarfsfalle eine weitere Sitzung stattfinden kann.

Herr Viebach führt aus, dass in der Vergangenheit die geübte Praxis ausreichend war und sieht keine Vorteile für den Bürger, davon abzuweichen. Er sieht keinerlei Notwendigkeit zur Übernahme der Soll-Vorschrift, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung in der Geschäftsordnung, dass der Rat jederzeit zusammentreten muss, so oft die Geschäftslage dies erfordert. Er bittet Herrn Ullmann, seinen Antrag zurückzuziehen.
Herr Dr. Michalides verweist darauf, dass im letzten Jahr der Rat zwei Mal zu einer Sondersitzung einberufen worden ist. Und führt erneut aus, dass Radevormwald im Vergleich zu den Nachbargemeinden eine Sonderstellung einnimmt.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass der entscheidende Satz der Geschäftsordnung ist, dass der Rat jederzeit zusammentreten muss, wenn die Geschäftslage dies erfordert. Die Tatsache der Einberufung von Sondersitzungen ist der Beleg dafür, dass die bisherige Regelung funktioniert. Der Bürgermeister gibt zu bedenken, dass die Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes NRW gilt und damit die betreffende Regelung den Verhältnissen vor Ort angepasst werden muss.

Herr Ullmann wirft dem Bürgermeister vor, dass er Gewohnheitsrecht anwendet. Nach seiner Auffassung bedeutet Demokratie die demokratische Kontrolle der Verwaltung; je regelmäßiger diese erfolgt, um so besser ist diese gewährleistet.